



3003 Bern, 25. Juli 2014

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

Gesuch um Plangenehmigung für Unterhaltsarbeiten an Vorfeld, Rollweg und Piste

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 zeigt die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Unterhaltsarbeiten zur Behebung von Schäden und Rissen an Vorfeld, Rollweg und Piste an.
2. Die Unterhaltsarbeiten können gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) grundsätzlich ohne Plangenehmigung durchgeführt werden. Weil im vorliegenden Fall jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich ist, kommt gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL das vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Anwendung (Art. 37i Luftfahrtgesetz; SR 748.0).
3. Das BAZL hat die luftfahrtspezifische Prüfung durchgeführt und formuliert mehrere Auflagen. Diese sind im Zusammenhang mit den Unterhaltsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Im Laufe der ordentlichen Aufsichtstätigkeiten plant das BAZL, eine Inspektion der Bauarbeiten vor Ort durchzuführen und wird diesbezüglich mit der Flughafenbetreiberin Kontakt aufnehmen.
5. Der Genehmigung der Unterhaltsarbeiten steht unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der luftfahrtspezifischen Prüfung nichts entgegen. Die Genehmigung wird erteilt.
6. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat dem BAZL die Unterschriftsberechtigung für Plangenehmigungen erteilt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Unterhaltsarbeiten an Vorfeld, Rollweg und Piste können unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden.
2. Dem BAZL ist spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen:
 - a) ob Bauarbeiten während des Flugbetriebs stattfinden;
 - b) ob während der Bauarbeiten auf der Piste der Flugverkehr auch für Helikopter eingestellt wird.
3. Sofern Bauarbeiten (z. B. auf dem Vorfeld oder Rollweg) während des Flugbetriebs vorgesehen sind, ist eine Gefahren- und Risikobeurteilung durchzuführen. Werden dabei nicht akzeptierbare oder tolerierbare Risiken ausgewiesen, ist die Gefahren- und Risikobeurteilung dem BAZL spätestens vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
4. Sofern Bauarbeiten während des Flugbetriebs stattfinden, sind die Baustellen konsequent abzusperren.
5. Sofern innerhalb der definierten und publizierten FATO resp. im Bereich der Helikopter-An- und Abflugflächen (siehe Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster) gearbeitet wird oder sich dort Hindernisse befinden, ist auch der Helikopterbetrieb auf dem Flughafen Samedan temporär einzustellen.
6. Auf dem Vorfeld sind während den Bauarbeiten die Sicherheitsabstände gemäss Tabelle 3-1, Spalte 12 des ICAO *Annex 14, Vol. I* einzuhalten.
7. Während den Bauarbeiten auf dem Rollweg ist dieser komplett zu sperren. Luftfahrzeuge können die Piste für den *backtrack* nutzen.
8. Werden Baugeräte oder Kräne eingesetzt, welche den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster durchstossen, sind diese dem BAZL rechtzeitig auf dem ordentlichen Weg als Luftfahrthindernisse zu melden.
9. Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustellen sind rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.
10. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL (Sektion LESA) das Ende der Bauarbeiten innerhalb von zehn Tagen nach Bauvollendung mitzuteilen.
11. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

12. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern;
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht vom 15. Juli bis und mit 15. August still.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.